



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## IN DIESER AUSGABE

## AMTLICHER TEIL

## SEITE 1 BIS 2

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

## SEITE 2

- Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. N/33/138 „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow“

- Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 Jugendkulturzentrum Glad-House

## SEITE 3 BIS 4

- Amtliche Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/ Chóšebuz

## SEITE 4

- Amtliche Bekanntmachung einer Namensgebung Von-Bülow-Straße Droga von Bülowa
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 29.01.2025

SEITE 5

- Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

## NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 6

- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
- Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025

Zeit: Montag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Bürgerservice - Stadtbüro, Karl-Marx-Str. 67

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, einen Antrag auf Berichtigung des

Wählerverzeichnisses im Fachbereich Bürgerservice stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr bei der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz mündlich, schriftlich oder elektronisch (wahlen@cottbus.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) möglich. Die Antragstellende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum 22. Februar 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für die persönliche Beantragung (**Lernzentrum [Stadt- und Regionalbibliothek], Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus**) stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Dienstag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 1

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eintrifft.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf der Rückseite des Wahlbriefes angegebenen Stelle abgegeben werden.

## Verfahrensregeln für die Briefwahl

- Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

Cottbus/Chóšebuz, 09. Januar 2025

## Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. N/33/138 „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 25.09.2024 in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss (II.1-004/24 StVV) gefasst:

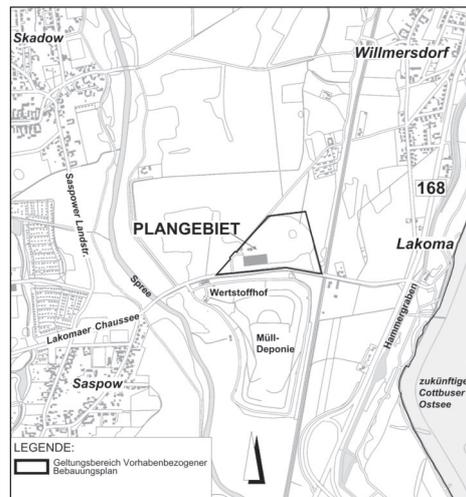
Für das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. N/33/138 „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow“ aufgestellt.

Das Plangebiet in der Gemarkung Saspow umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10 ha. Es liegt nördlich der Lakomaer Chaussee sowie der ehemaligen Mülldeponie, östlich der Spree, westlich der Bahnschienen sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Spreeaue Cottbus-Nord“.

Folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches.

Gemarkung Saspow, Flur 71: 345, 346/4 (tlw.), 347/2, 347/3, 348, 349/1, 349/3, 349/4, 350/1, 350/3, 351, 352, 353 (tlw.), 354, 369, 370, 371/1, 371/2, 372/2, 518, 1001, 1002, 1003 und 1004.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigelegten Kartenausschnitt.



Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung des Betriebsstandortes Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee. Damit verbunden ist die Vermeidung der Inanspruchnahme neuer Flächen an einem Alternativstandort und die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen für den dauerhaften Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nach den Maßgaben des Umwelt- und Planungsrechtes.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Diese frühzeitige **Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum **vom 03.02.2025 bis 03.03.2025** auf der Seite [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung).

Ergänzend können die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-

Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich bietet der Fachbereich Stadtentwicklung einen **Erörterungstermin am 13.02.2025, ab 16 Uhr** in der Berliner Straße 6, Raum 308 in 03046 Cottbus an.

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 05.03.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de) zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 07.01.2025

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird mit einem Jahresfehlbetrag von 11.061,17 € festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.061,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Hendrikje Eger wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 27.01. – 31.01.2025 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 06.01.2025

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 34]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

#### § 1

##### Organisation des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Cottbus/Chóšebuz gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### § 2

##### Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz zuständig.

#### § 3

##### Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, die Erhaltung oder die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt hat eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zu pflegen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

#### § 4

##### Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 44 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), § 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 127 BbgKJG.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 BbgKVerf entsprechend (Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen, Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen), soweit das SGB VIII und das BbgKJG nichts anderes bestimmen.

#### § 5

##### Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
  1. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung,
  2. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von der Stadtverordnetenver-

sammlung gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen, sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3. vier Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (3) Die im Bereich der Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Cottbus/Chóšebuz für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Die Kandidatenvorschläge werden über eine öffentliche Bekanntmachung durch das Jugendamt Cottbus/Chóšebuz eingeholt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder, außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung, werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied, außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung, ist eine Vertretung zu wählen.
- (6) Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.
- (7) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
  2. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz,
  3. die/der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz und
  4. die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (9) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
  1. das Amtsgericht Cottbus, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
  2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
  3. das staatliche Schulamt Cottbus,
  4. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz,
  5. die Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße,
  6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn sie in der Stadt Cottbus/Chóšebuz ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertretenen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
  7. der Stadtsportbund Cottbus,

8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
9. der Kreisrat der Eltern,
10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG,
13. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und
14. der Kinder- und Jugendbeirat.

(10) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 9 ist von der entsprechenden Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(11) Dem Jugendhilfeausschuss sollen bis zu zwei junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(12) Durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode festgelegt, welche gemäß § 137 BbgKJG gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß Abs. 9 S. 1 Nr. 12 dieser Satzung zur Benennung eines beratenden Mitglieds und dessen Stellvertretung berechtigt sind.

(13) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

#### § 6

##### Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Regelungen des § 70 SGB VIII bleiben unberührt.
- (3) Im Jugendhilfeausschuss sollen die für die Jugendhilfe relevanten Informationen ausgetauscht, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe diskutiert und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen in Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene umgesetzt werden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entwicklung, Fortschreibung und Bestätigung der örtlichen Jugendhilfeplanung und Teilfachplanungen gemäß § 80 SGB VIII i. V. m. § 57 ff BbgKJG,
  2. Förderung und Unterstützung der freien Jugendhilfe verbunden mit der Förderung von einzelnen Vereinen, Projekten und Initiativen,
  3. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen,
  4. Beratung der Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung für den Bereich der Jugendhilfe und Befassung des Jugendförderplanes,

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 3

5. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 131 BbgKJG oder den Widerruf dieser Anerkennung,
6. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII und
7. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen und der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

(6) Die Verfahrenslotsinnen/Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII berichten gegenüber dem Jugendhilfeausschuss zu der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in Zuständigkeit der Stadt Cottbus/Chósebez, insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern. Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich. Diese erfolgt einmal in schriftlicher Form und einmal in schriftlicher Form und zur mündlichen Aussprache im Jugendhilfeausschuss.

(7) Die Verwaltung des Jugendamtes legt einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss das Register über die gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII i. V. m. § 137 BbgKJG zur Kenntnisnahme vor.

## § 7

**Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und auch vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes angehört werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

## § 8

**Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 130 BbgKJG einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (4) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben.
- (5) Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird zu der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII aus dieser heraus berichtet.
- (6) Gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Auf Kapitel 6 des BbgKJG, insbesondere auf § 61 BbgKJG, wird ausdrücklich verwiesen.

## § 9

**Verfahren**

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 10  
Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der „Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebez, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen der Stadt Cottbus/Chósebez“.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebez tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 10.01.2025

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

**Amtliche Bekanntmachung**

Erneute Amtliche Bekanntmachung wegen Fehler im Veröffentlichungstext im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez Nr. 1 vom 18.01.2025.

Auf Grund der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez in ihrer 5. Sitzung am 20.11.2024 mit Beschluss-Nr. II-028/24 folgende Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ im Ortsteil Madlow beschlossen:

**Von-Bülow-Straße Droga von Bülowa**

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 20.01.2025

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebez i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez**

**am Mittwoch, den 29.01.2025, um 14:00 Uhr**  
**Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,**  
**03046 Cottbus stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.01.2025

**Tagesordnung**

**7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez**  
am Mittwoch, den 29.01.2025, um 14:00 Uhr,  
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
03046 Cottbus

**1. Öffentlicher Teil**

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

**4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung****5. Einwohnerfragestunde**

- 5.1. Projekte **EWA-02/25**  
Anfragesteller:  
Herr Scharmacher
- 5.2. Bäume in der August-Bebel-Straße **EWA-03/25**  
Anfragesteller:  
Herr Puder
- 5.3. Pavillon am Schillerplatz **EWA-04/25**  
Anfragestellerin:  
Frau Puder

**6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 6.1. Datenweitergabe an Bundeswehr **AN-01/25**  
Anfragesteller:  
Fraktion Die Linke
- 6.2. Information zu Vakanzen nach Abberufung der Beauftragten für Demokratiestärkung und Integration der Stadt Cottbus/Chósebez **AN-05/25**  
Anfragesteller:  
Fraktion B90/Die Grünen/SUB
- 6.3. Kitabedarfsplanung I **AN-06/25**  
Anfragesteller:  
Fraktion Die Linke
- 6.4. Soziale Wohnungspolitik II **AN-07/25**  
Anfragesteller:  
Fraktion Die Linke
- 6.5. Anfrage zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Transparenz in der digitalen Übertragung der Stadtverordnetenversammlungen **AN-10/25**  
Anfragesteller:  
Fraktion B90/Die Grünen/SUB

**7. Berichte und Informationen**

- 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichterstatte: Herr Schick
- 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatte: Herr Dr. Bialas
- 7.3. Petitionen Berichterstatte: Herr Dr. Biesecke
- 7.4. Aufnahme des Ev. Hortes Kahren in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus/Chósebez **I.1-019/24 I-StV**

**8. Vorlagen der Verwaltung**

- 8.1. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung **I-029/24 StVV**
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2023
- 8.2. Jugendförderplan 2025 **I.1-015/24 StVV**
- 8.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebez für das Haushaltsjahr 2025 **I-035/24 StVV**

## AMTLICHER TEIL

- |   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| 8.4. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2025   | I-039/24 StVV     | 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung<br>Berichterstatter:<br>Herr Dr. Bialas   |
| 8.5. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2025   | I-040/24 StVV     | 4. <b>Vorlagen der Verwaltung</b><br>Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.   |
| 8.6. Zuständigkeit bei Vergaben des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau einer Trampolinhalle im Sportzentrum Cottbus“  | I-041/24 StVV     | 5. <b>Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</b><br>Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.<br><br>6. <b>Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</b><br><br>7. <b>Schließung der Sitzung</b><br>Cottbus/Chóšebuz, 22.01.2025<br><br>gez. Tobias Schick<br>Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz |
| 8.7. Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) für die Stadt Cottbus/Chóšebuz (2024)  | II.1-043/24 StVV  | <b>Amtliche Bekanntmachung<br/>Jahresabschluss 2023<br/>Sportstättenbetrieb<br/>der Stadt Cottbus</b>   |
| 8.8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wiederholungswahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz im Wahlbezirk 03101  | III.1-011/24 StVV | Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 beschlossen:   |
| <b>9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</b>   |                   | 1. Der geprüfte Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 1.593.819,54 € festgestellt.   |
| 9.1. Prüfantrag zur kostenlosen Nutzung städtischer Einrichtungen und des innerstädtischen ÖPNV sowie zur Kooperation mit lokalen Fitnessclubs für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Cottbus<br>Antragsteller:<br>Fraktion AfD | AT-32/24          | 2. Der Jahresverlust in Höhe von 1.593.819,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.<br><br>Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:<br><br>Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.  |
| 9.2. Hauptsatzungsänderung<br>Antragsteller:<br>Fraktion CDU/Freie Wähler   | AT-01/25          | Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.   |
| 9.3. Änderungsantrag:<br>Resolution der Stadtverordnetenversammlung:<br>Für den Frieden und gegen eine Eskalation des Krieges in der Ukraine<br>Antragsteller:<br>Fraktion AfD  | AT-42/24          | Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224<br><br>in der Zeit vom 27.01. – 31.01.2025 zu folgenden Uhrzeiten:<br>Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr<br>Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr<br>Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr                                     |
| 9.4. Einbeziehung des Hammergrabens in das Projekt Stadt am Fluss<br>Antragsteller:<br>Fraktion CDU/Freie Wähler  | AT-02/25          | oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.  |
| 9.5. Arbeitsverpflichtung für Bürgergeld-Bezieher prüfen<br>Antragsteller:<br>Fraktion CDU/Freie Wähler   | AT-03/25          | Cottbus/Chóšebuz, 06.01.2025<br><br>gez. Tobias Schick<br>Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz  |

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nicht öffentlicher Teil**

- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter:  
Herr Schick

ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz beabsichtigt, nachfolgende Immobilien in Cottbus/Chóšebuz zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot (Verkehrswert) und einer Nutzungsbeschränkung zu veräußern.

- a) Schweriner Str. 3:** Mit einem Ärztehaus (vermietet) und einem Parkplatz (derzeit noch öffentlich gewidmet) mit Bunker (leerstehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstücke 70 TF, 130.  
Alle bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.  
Gesamtgröße: ca. 3.202 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 1.510.000,00 €** (Verkehrswert)  
Nutzungsbeschränkung: Unbefristete Nachnutzungen der Immobilie als Ärztehaus.

Kaufgebote mit Unterlagen für das Ärztehaus sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Schweriner Str. 3“

- b) Thierbacher Str. 1:** Mit einem Ärztehaus bebautes Grundstück (vermietet) in der Gemarkung Sachsenhof, Flur 172, Flurstück 304 TF gelegen im Sanierungsgebiet „Sachsenhof-Madlow“.  
Alle bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.  
Größe: ca. 3.011 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 1.470.000,00 €** (Verkehrswert)  
Nutzungsbeschränkung: Unbefristete Nachnutzungen der Immobilie als Ärztehaus.

Kaufgebote mit Unterlagen für das Ärztehaus sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu b) „Thierbacher Str. 1“

bis **22.02.2025** an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Immobilien, ausschließlich Neumarkt 5 in 03046 Cottbus/Chóšebuz zu richten. Dem Kaufgebot ist ein Nutzungskonzept beizufügen. Die Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet. Bei Abgabe eines Angebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister hinzuzufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus/Chóšebuz kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht.

Nachfragen zu dem Grundstück werden unter Tel.-Nr. 0355-612 2275 beantwortet.  
Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter: [www.cottbus.de/datenschutz](http://www.cottbus.de/datenschutz)

Cottbus/Chóšebuz, 11.12.2024

gez. Heike Kolter  
Fachbereichsleiterin Immobilien



## Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus

### Zeichnen mit Stift und Kreide für Anfänger

**Montag, 10.02.2025 von 15:30 – 17:00 Uhr,  
6 Termine, 63,60 €**

In diesem Kurs erlernen Sie die Grundtechniken des Zeichnens und Malens vom ersten Strich bis zur fertigen Arbeit, vom klassischen Bleistift bis zur farbigen Kreide. Sie werden vertraut mit den Anwendungen verschiedener Zeichenutensilien und Materialien.

Zu Beginn des Kurses erlernen Sie das freie Zeichnen, um das Material zu verstehen. Im weiteren Verlauf des Kurses arbeiten Sie vor einem Objekt, schauen genau hin und versuchen die Struktur und den Charakter des Motivs zu erfassen.

Schritt für Schritt entwickeln Sie die Freude am Experimentieren und gehen mit dem Stift auf Wanderschaft. Durch die Dozentin werden die Materialien: Stifte, Bleistifte, Pastellkreiden, Wachskreiden und Papiere zur Verfügung gestellt. Dafür sind Materialkosten in Höhe von 8,00 € pro Person bei der Dozentin zu entrichten.

**Kursleitung: Susanne Kruse**

### Pilates

**Montag, 10.02.2025 von 16:00 – 17:00 Uhr,  
9 Termine, 69,60 €**

Sie erlernen die Basiselemente der Pilates-Methode, welche Ihren Muskelaufbau als auch Ihre Koordination und Flexibilität fördern.

Die raffinierte Mixtur aus Körperbeherrschung, Tiefenatmung und Entspannung stärkt den Willen, kräftigt das Selbstbewusstsein und reduziert Stress. Mit nur wenigen präzisen Wiederholungen der verschiedenen Übungen erzielen Sie eine hohe Wirkung. Pilates ist so beliebt, weil es spürbar ist und wirkt, effektiv ist und Spaß macht. Unabhängig vom Alter und der physischen Kondition kann diese Methode von jedem praktiziert werden.

**Kursleitung: Kerstin Saliwada**

### Linolschnitt - mehrfarbiger Druck für Anfänger

**Montag, 10.02.2025 von 17:30 – 19:45 Uhr,  
6 Termine, 95,40 €**

Der Kurs umfasst eine kleine theoretische Einleitung zum Thema Linoldruck, Werkzeuge und Materialien. Anschließend geht es in die praktische Umsetzung. Ziel ist es - einen eigenen, individuellen Druck zu erstellen - von der eigenen Zeichnung/Skizze, über das Schneiden bis hin zum Bearbeiten der Druckplatte in einzelnen (Farb-)Schritten bis zum Drucken. Sie erlernen das Handwerk des mehrfarbigen Linoldruck, zuerst in kleiner Auflage in A4 und später die Druckübertragung auf A3.

**Kursleitung: Susanne Kruse**

### Fit durch Gymnastik - alles was meiner Wirbelsäule gut tut

**Montag, 10.02.2025 von 17:15 – 18:15 Uhr,  
9 Termine, 69,60 €**

In diesem Kurs lernen Sie von einer erfahrenen Physiotherapeutin gezielte Übungen, die nicht nur den Rücken sondern den gesamten Körper stärken. Dabei werden Muskelgruppen gekräftigt, die dem Rücken Halt geben, damit die Wirbelsäule entlastet und der Druck von den Bandscheiben genommen wird und die Nerven wieder „frei atmen“ können. Dann kann dieses neue Gefühl für die richtige Körperhaltung in das Alltagsgeschehen einbezogen werden. Sie lernen aufs Neue, sich richtig hinzusetzen und wieder aufzustehen. Sie werden wieder das korrekte Laufen und Stehen erlernen. Auch das richtige Liegen ist Voraussetzung für einen gesunden Rücken.

**Kursleitung: Kerstin Saliwada**

### Hatha Yoga

**Montag, 10.02.2025 von 18:30 – 20:00 Uhr,  
10 Termine, 116,00 €**

Hatha-Yoga ist ein körperorientiertes Training, was Kraft und Energie für den Körper aktiviert. Lernen Sie Körperpositionen (Asanas) aus dem Fitnessyoga kennen und entwickeln ein Gefühl für die richtige Haltung, Atmung und Entspannung.

Insbesondere Übungen für Stressabbau und die Stärkung der Rückenmuskulatur stehen im Vordergrund. Durch regelmäßige Übungsabläufe werden Beweglichkeit und das Herz-Kreislauf-System trainiert.

**Kursleitung: Wasilina Eulitz**

### Nähkurs

**Montag, 10.02.2025 von 17:00 – 19:15 Uhr,  
8 Termine, 127,20 €**

Während des Kurses können Sie unter fachkundiger Anleitung ein eigenes Kleidungsstück anfertigen. Die wichtigen Kenntnisse im Umgang mit Schnittmustern und Zuschnitten sowie das Ausführen von Hand- und Maschinennähen lernen Sie in diesem Kurs. In der Volkshochschule sind Nähmaschinen für die Kursteilnehmenden vorhanden. Wer mag, kann gern auch die eigene Maschine mitbringen.

**Kursleitung: Sylvia Töpfer**

### Acryl- oder Aquarell-Malen

**Dienstag, 11.02.2025 von 17:00 – 19:30 Uhr,  
8 Termine, 127,20 €**

In diesem Kurs können Sie das Malen in einer (oder auf Wunsch auch gerne in beiden) Technik(en) erlernen bzw. vorhandenes Wissen vertiefen. Im Mittelpunkt steht der Umgang mit Farben, Komposition, Farbmischen, Darstellung von Licht und Schatten sowie Räumlichkeit im Bild. Es stehen Ihnen viele inspirierende Landschafts- sowie Blumenfotos zur Auswahl. Gerne können Sie auch Ihre eigenen Malideen und Motive mitbringen (z. B. Tier- oder Urlaubsfotos). Auf Wunsch kann das vollständige Material für 4,00 € je Kurstermin durch die Dozenten gestellt werden.

**Kursleitung: Jessica Sommer und Stefan Bock**

### Zen Meditation

**Dienstag, 11.02.2025 von 18:30 – 19:15 Uhr,  
3 Termine, 34,80 €**

Diese jahrtausendealte Form der Meditation ist eine äußerst kraftvolle und tiefgreifende Meditation des japanischen Zen-Buddhismus. „Zazen“ bedeutet übersetzt „Sitzen in Versenkung“. Dieser Kurs bietet eine Einführung in die buddhistische Meditation, speziell in die Zen Tradition. Es werden historische, kulturelle und religionstheoretische Hintergründe besprochen. Sanft, behutsam und sorgfältig werden zuerst Körperhaltung und Atemtechnik erlernt. Es wird die Meditation in Stille und in Bewegung eingeübt. Sich kennenzulernen und sich selbst freundlich zu beobachten, ist ein wesentlicher Teil dieser Meditation. Der Kurs versteht sich nicht als Therapieansatz.

**Kursleitung: Detlef Zernick**

### Informationsvortrag - Selbstheilungskräfte aktivieren

**Mittwoch, 12.02.2025 von 18:30 – 20:45 Uhr,  
1 Termin, 17,40 €**

Von Hippokrates, Arzt in der Antike, ist der folgende Satz überliefert: „Die wirksamste Medizin ist die natürliche Heilkraft, die im Inneren eines jeden von uns liegt.“ Was können Selbstheilungskräfte bewirken und was nicht? Wie kann man durch positive Gedanken und Gefühle die eigene Lebensqualität verbessern und wo liegen die Grenzen? Der Vortrag widmet sich diesen spannenden Fragen und bringt Ihnen die Potentiale der Psyche in Richtung Krankheit oder Gesundheit, Leiden oder Lebensfreude näher. Darüber hinaus vermittelt der Vortrag einen Überblick über alternative Unterstützungsmöglichkeiten. Die Teilnahme am Vortrag bildet die Basis für den Grundkurs zu Meditation und Selbstvertrauen.

**Kursleitung: Burkhard Rommeck**

### Yoga

**Donnerstag, 13.02.2025 von 14:00 – 15:00 Uhr,  
9 Termine, 69,90 €**

Yoga ist nicht nur ein tolles Training, sondern aktiviert Kraft und Energie für den Körper. Sie erlernen erste Yogaübungen und entwickeln ein Gefühl für die richtige Haltung, Atmung und Entspannung. Insbesondere Übungen für Stressabbau und die Stärkung der Rückenmuskulatur stehen im Vordergrund. Durch regelmäßige Übungsabläufe werden Beweglichkeit und das Herz-Kreislauf-System trainiert.

**Kursleitung: Yana Ishchenko**

### Aquarell-Malen

**Donnerstag, 13.02.2025 von 17:00 – 19:30 Uhr,  
4 Termine, 63,60 €**

In diesem Kurs erlernen Sie den Umgang mit Aquarell-Farben bzw. vertiefen Ihre vorhandenen Kenntnisse

**NICHT AMTLICHER TEIL**

(Farbenmischen, Kompositionsvarianten, Räumlichkeit und Tiefenwirkung der Farben im Bild). Zahlreiche Landschafts- und Blumenmotive stehen Ihnen hierbei zur Auswahl. Gerne unterstützen die Dozenten bei der künstlerischen Umsetzung der selbst mitgebrachten Motive, Stillleben oder Stadtlandschaften („Urban Sketching“). Auf Wunsch kann das vollständige Material für 4,00 € je Kurstermin durch die Dozenten gestellt werden.

**Kursleitung: Jessica Sommer und Stefan Bock**

**Schminken und Stylen leicht gemacht**

**Mittwoch, 19.02.2025 von 16:00 – 18:15 Uhr,**

**3 Termine, 49,50 €**

Gehen Sie in diesem Kurs den Fragen nach: Welchen Hauttyp habe ich? Wie pflege ich mich richtig? Wie schminke ich mich, ohne geschminkt auszusehen? Wie kann ich mein Styling optimieren? Erleben Sie in Theorie und Praxis begleitet durch die Hautspezialistin und Visagistin, wie eine Verbesserung des Hautbildes, ein leichtes Makeup und die richtigen Stylingtipps Ihr persönliches Erscheinungsbild optimieren und Sie einfach schöner aussehen lassen.

**Kursleitung: Elke Wasiewicz**

**Anmeldungen:**

über Internet <https://volkshochschule.cottbus.de>,

per Mail unter [volkshochschule@cottbus.de](mailto:volkshochschule@cottbus.de),

telefonisch unter 0355 380 60 50

oder persönlich in der vhs.

